



# SCHÄTZUNG STATT VERBRAUCH

## Energienachzahlungen können zur Schuldenfalle werden

**!** Dem Marktwächter Energie liegen immer wieder Beschwerden vor, in denen Verbraucher überraschend mit Nachforderungen in Höhe von (zum Teil mehreren) tausend Euro konfrontiert sind, weil die jahrelang auf Schätzungen beruhende Abschlagshöhe nicht zum eigentlichen Energieverbrauch passte. Auffallend: Betroffene Verbraucher scheinen nicht zu wissen, dass ihre Abschläge nur auf Schätzungen beruhen beziehungsweise ob die Schätzung des Energielieferanten zulässig ist und die damit verbundenen, teilweise erst sehr spät erhobenen Nachforderungen.

Laut einer repräsentativen Umfrage wissen 41 Prozent der Verbraucher in Deutschland nicht, dass der Energielieferant den Energieverbrauch unter bestimmten Umständen schätzen darf. Für Grundversorger ergibt sich die Berechtigung aus § 11 Abs. 3 Außerhalb der Grundversorgung muss hierfür eine entsprechende Berechtigung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart sein. 14 Prozent der befragten Verbraucher haben darüber hinaus schon einmal eine Jahres- oder Schlussrechnung mit geschätztem Energieverbrauch erhalten. Fast jedem zweiten (47 Prozent) dieser Verbraucher ist jedoch nicht bekannt, dass der Energielieferant noch Jahre später eine korrigierte Rechnung erstellen und die Kosten für den tatsächlichen Verbrauch nachfordern kann.

### ...❖ FEHLENDE TRANSPARENZ

Dem Verbraucher fehlt es an Transparenz: Angaben zur Art der Ermittlung der Zählerstände sind in Rechnungen nicht verpflichtend. Nicht immer ist klar, ob der Verbraucher, der Netzbetreiber oder der Anbieter den Zählerstand abgelesen hat oder dieser geschätzt wurde.

Nach § 40 Abs. 2 Nummer 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) muss lediglich der Anfangs- und Endzählerstand des abgerechneten Zeitraums gesondert ausgewiesen werden. Es besteht die Gefahr, dass Anbieter die Art der Ermittlung der Zählerstände in der Rechnung nicht oder nicht deutlich kenntlichmachen, sodass Verbraucher nicht wissen können, ob eine Ablesung oder eine Schätzung erfolgt ist. Eine Anpassung von § 40 Abs. 2 Nummer 4 EnWG dahingehend, dass Energielieferanten in Rechnungen die Herleitung des Zählerstandes in einheitlicher Form angeben müssen (abgelesen, errechnet, geschätzt), erleichtert es dem Verbraucher, die eigene Rechnung besser zu verstehen.

### ...❖ EINGESCHRÄNKTE VERBRAUCHERRECHTE

In der Praxis gibt es Fälle, bei denen der Energielieferant den Verbrauch unberechtigterweise schätzt. Solange der Versorger den tatsächlichen Verbrauch nachweisen kann, darf er

ihn Jahre später noch abrechnen. Grundsätzlich besteht in diesen Fällen kein Recht zur Zahlungsverweigerung. Der Verbraucher besitzt allenfalls ein Teil-Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich eines offensichtlich fehlerhaft in Rechnung gestellten Teil-Betrages (vgl. BGH Urteil vom 16. Oktober 2013 – Az. VIII ZR 243/12).

Was Verbraucher nicht unbedingt wissen: Die Verjährung der Ansprüche des Energielieferanten beginnt nicht bereits mit dem Zugang der auf Schätzungen basierenden Rechnung, sondern erst zum Zeitpunkt, zu dem der Kunde die korrigierte Rechnung erhält. Das führt dazu, dass bei zu niedrigen Schätzungen über längere Zeiträume hohe Rückstände beim Verbraucher auflaufen können und deren (Nach-)Zahlung vom Energielieferanten auch noch Jahre später gefordert werden kann.

Hinzu kommt, dass Haushaltskunden in der Grundversorgung den Rechnungsbetrag zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, bezahlen müssen (§ 17 Abs. 1 StromGKV). Eine Verlängerung der gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsfrist von zwei auf vier Wochen könnte Verbrauchern helfen, mit unerwartet hohen Rechnungen besser umzugehen.

### ...❖ HOHE NACHZAHLUNGEN

Hohe Nachforderungen könnten durch eine Beschränkung der zulässigen Schätzzeiträume vermieden werden – wird der Zeitraum überschritten, sollte nachträglich kein höherer Verbrauch mehr in Rechnung gestellt werden dürfen. Das ist vor allem für Verbraucher mit geringem Budget beziehungsweise wenigen Rücklagen wichtig.

Antworten auf häufige Fragen, Tipps und konkrete Handlungsempfehlungen zu dem Thema finden interessierte Verbraucher unter [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de). Dort sind auch alle bundesweiten Beratungsstellen verzeichnet.

# SCHÄTZUNG STATT VERBRAUCH

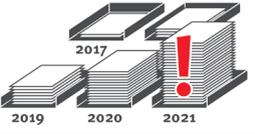
## Energienachzahlungen können zur Schuldenfalle werden

### SCHÄTZUNG STATT VERBRAUCH – ENERGIENACHZAHLUNGEN KÖNNEN ZUR SCHULDENFALLE WERDEN



- 1 Eigentlich müssten Zählerstände jährlich abgelesen werden.
- 2 Energieversorger verzichten aber in manchen Fällen darauf: Sie erheben Abschlagszahlungen und erstellen Jahresrechnungen aufgrund von Schätzungen.
- 3 Liegt der tatsächliche Verbrauch deutlich über der Schätzung, können sich hohe Summen anhäufen.
- 4 Wenn irgendwann der tatsächliche Verbrauch vorliegt und der Versorger diese Kosten in Rechnung stellt, kann es zu bösen Überraschungen kommen.
- 5 Diese hohen Nachforderungen müssen dann binnen weniger Wochen beglichen werden.
- 6 Schaffen die Betroffenen das nicht rechtzeitig und erzielen auch keine Einigung mit dem Versorger, kann das sogar zu einer Stromsperre führen.








**verbraucherzentrale**

### GESCHÄTZTER ENERGIEVERBRAUCH – ANSPRUCH DER UNTERNEHMEN VERJÄHRT NICHT



**41%** der Verbraucher in Deutschland wissen nicht, dass der Strom- bzw. Gasanbieter den Energieverbrauch unter bestimmten Umständen auch schätzen kann.

**14%** der Verbraucher haben schon einmal eine Jahres- oder Schlussrechnung erhalten, in der der Energieverbrauch geschätzt wurde.

**Verbraucher mit geschätztem Verbrauch auf der Rechnung wissen oftmals nicht, dass die Ansprüche der Unternehmen nicht verjähren.**



**verbraucherzentrale**

**Methode:** Repräsentative Telefonbefragung durch Forsa im September/Oktober 2019. Befragt wurden 1.002 deutschsprachige Personen in Privathaushalten ab 18 Jahren. Statistische Fehlertoleranz: max. +/- 3 Prozentpunkte in der Gesamtstichprobe.

Gefördert durch:



Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Stand: November 2019

**verbraucherzentrale**

**IMPRESSUM:**  
Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.  
Vorstand: Klaus Müller  
Rudi-Dutschke-Str. 17  
10969 Berlin

Das Faktenblatt „Schätzung statt Verbrauch“ wurde im Rahmen des Projekts Marktwächter Energie erstellt, gefördert durch das BMJV.